

Entscheidungen

Urteil des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten gegen Peter Brandt

Der Angeklagte ist des Auflaufs in zwei Fällen schuldig. Es wird Dauerarrest von zwei Wochen verhängt.

Aus den Gründen:

Der jetzt 19 Jahre 8 Monate alte Angeklagte ist ehelich geboren. Er ist im Haushalt seiner Eltern mit zwei jüngeren Brüdern aufgewachsen, außerdem hat er noch eine Halbschwester. Mit Rücksicht auf die Schule blieb er in Berlin, als sein Vater als Bundesaußenminister nach Bonn übersiedelte. Er lebt hier möbliert und in Vollpension bei Familie Dr. Knoche. Er hat Ostern mit gutem Erfolg das Abitur abgelegt und studiert in Berlin Geschichte. Er ist politisch sehr interessiert, steht aber extrem links und im offenen Gegensatz zu den politischen Anschauungen seines Vaters.

I. (. . .) Der Angeklagte hat am 27. November 1967 mindestens ab 14.30 Uhr vor dem Kriminalgericht in einer Menschenmenge, d. h. einer größeren Zahl von Personen, bei der es auf das Hinzukommen oder Weggehen einzelner nicht mehr ankam, auf öffentlicher, für den Verkehr freigegebener Straße gestanden. Die Menge – damit auch er – wurde von den dafür zuständigen Beamten aufgefordert, sich zu entfernen. Es waren mehr als drei Aufforderungen, von denen der Angeklagte nicht nur eine Aufforderung, sondern drei Aufforderungen gehört haben muß. Nach seinem festgestellten Standort in der Nähe des Sperrgitters, wenn auch nicht unmittelbar davor, konnte er die polizeilichen, sehr lauten Aufforderungen nicht überhören. Die Beamten waren berechtigt, die Demonstranten zur Entfernung aufzufordern, weil nunmehr die Menschenmenge die öffentlichen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen hatte, und der Verkehr in der Wilsnacker Straße tatsächlich lahmgelegt worden war. Der Lautsprecherwagen mit den Zeugen Textor und Fischer befand sich etwa 25 m vor dem Absperrgitter, so daß alle Demonstranten die Aufforderungen der Polizei gut hören konnten. (. . .)

Die Durchsagen erfolgten erwiesenermaßen erst nach dem Erscheinen von Dutschke, so daß der Angeklagte in diesem Zeitpunkt nicht mehr nötig hatte, weit zur Stromstraße zurückzugehen, um sich dem Zug Dutschke anzuschließen. Sie waren inhaltlich auch auf das Zerstreuen der Menge gerichtet. (. . .)

Der Angeklagte beruft sich auf das Recht der Nothilfe. Er ist auch heute noch überzeugt davon, daß Fritz Teufel vorsätzlich und rechtswidrig seiner Freiheit beraubt worden ist, weil die Justiz an ihm »ein Exempel statuieren« wollte und daß Teufel in der Hauptverhandlung vor der 8. großen Strafkammer »auf Grund der Demonstration vor dem Kriminalgericht freigesprochen« worden ist (. . .)

Ein Fall der Nothilfe, der dem Angeklagten das Recht gegeben hätte zu einer geeigneten Verteidigung gegenüber einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen einen dritten, hat nicht vorgelegen. Der Angeklagte, der an den rechtswidrigen Angriff auf die Freiheit des Fritz Teufel glaubte, hielt sich berechtigt, Nothilfe zu leisten. Rechtmäßig ist nur die erforderliche, allen Umständen des gegenwärtigen Angriffs noch genügende, mildeste Verteidigung. Die Notwehr bzw. Nothilfe findet ihre Grenze, wenn durch die Notwehrhandlung fremde Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Die Polizei hat der Demonstration nicht gewehrt, solange diese Beeinträchtigung nicht vorgelegen hat. Sie wurde tätig und mußte tätig werden, als durch die Demonstration die öffentliche Ordnung und Verkehrssicherheit empfindlich gestört wurde. Dann war der Angeklagte auch nicht mehr berechtigt, trotz dreimaliger Aufforderung durch die zuständigen Polizeibeamten in der Menge zu verweilen. (. . .)

II. Der Angeklagte erfuhr nach seiner eigenen Einlassung am 11. April 1968, Gründonnerstag, in Paris, daß Dutschke erschossen worden sei. Er traf, den Nachtzug benützend, am Karfreitag, gegen 17.00 Uhr in Berlin ein. (. . .)

Am 13. April 1968 blockierten der Angeklagte und mehrere hundert Leute von Halensee kommend, am Olivaer Platz den Straßenverkehr für etwa zwei Minuten. Die Leute, die aufgehalten wurden, waren teilweise ärgerlich und ungeduldig, teilweise ließen sie sich auch auf eine Diskussion ein. Als die Polizei die Demonstranten aufforderte, die Straße zu räumen, kamen sie dieser Aufforderung dadurch nach, daß sie unter Einhaltung der Verkehrszeichen im Viereck über die Gehwege des Olivaer Platzes gingen. Dann setzten sie ihren Weg in Richtung Gedächtniskirche fort. (. . .) Die Polizei war davon in Kenntnis gesetzt worden, daß ein Demonstrationszug von Halensee in der Stärke von etwa tausend Menschen in Richtung Gedächtniskirche ankam. Um die herannahenden Demonstranten an einem Vorrücken zur Gedächtniskirche zu hindern, hatte das Einsatzkommando Charlottenburg unter dem Einsatzleiter Zeuge Mende und seinen Mitarbeitern Burck, Zimmermann und Hobuß sowie den weiteren Leuten mit zwei Zügen eine Sperrkette über die gesamte Breite des Kurfürstendamms an der Meinekestraße gebildet. Ein dritter Zug mußte Front in Richtung Joachimsthaler Straße machen, weil die dort befindlichen Diskussionsgruppen sie im Rücken behinderten. Der Lautsprecherwagen mit dem Einsatzleiter Textor fuhr auftragsgemäß dem im Laufschrift herannahenden Zug entgegen, mußte den Lautsprecherwagen aber hinter die Polizeikette an der Meinekestraße zurücksetzen, weil er von einzelnen Demonstranten angegriffen wurde. Ab 16.32 Uhr forderte er die herannahenden Demonstranten fortlaufend auf, den Kurfürstendamm in Richtung Halensee zu verlassen, und den Kurfürstendamm zu räumen. (. . .) Nach 16.37 Uhr waren bereits einzelne Polizeibeamte mit Steinen und mit faulem Obst beworfen worden. Deshalb beinhalteten die zwei weiteren Durchsagen, die 16.39 bzw. 16.41 Uhr beendet waren, daß sie mehrfach aufgefordert waren, den Ort zu verlassen, daß sie nun mit Maßnahmen seitens der Polizei zu rechnen hätten, und nochmals wurden sie aufgefordert, diese Straße zu verlassen. Auch der Zeuge Mende wurde durch den Wurf eines faulen Apfels an der Dienstmütze getroffen. Deshalb gab er nun die Aufforderung, Schlagstock in die Hand, bei Widerstand Schlagstockgebrauch frei. In diesem Zeitpunkt standen die Demonstranten in einer Entfernung von ca. 8 m der Polizeisperrkette gegenüber. Als sich die Sperrkette jetzt zum erstenmal aus dem bisher bezeichneten Standort in Bewegung setzte, ging ein Teil der Menschen in Rich-

tung Halensee zurück, ein weiterer Teil der Demonstranten bog unter lautem Gejohle untergehakt geschlossen in die Meinekestraße ein. Der Angeklagte behauptet, nur eine Aufforderung dahin vernommen zu haben, daß sich die Demonstranten durch die Meinekestraße in Richtung Lietzenburger Straße entfernen sollten. Er war in der Mitte des Zuges, wie die ebenfalls angeklagte Entlastungszeugin Maria Jänicke, die 19-jährige Freundin des Angeklagten, bekundet. Auch sie will nur diese eine Aufforderung gehört haben. Das Gericht vermag dem Angeklagten nicht darin zu folgen. (...) Nach der Verstärkung durch das Einsatzkommando Spandau ließ der Zeuge Mende dann die Meinekestraße am Kurfürstendamm sperren. Sie verhinderte ein Nachströmen von Demonstranten und Schaulustigen in die Meinekestraße. Als der Zeuge Stiefler vom Einsatzkommando Spandau noch mehrere Aufforderungen in der Meinekestraße an die Demonstranten hörte, die Straße zu räumen und zu verlassen, waren die Demonstranten noch in der Lage, sich in Richtung Lietzenburger Straße zu entfernen. Die Demonstranten verhielten in der Meinekestraße. Der Kern derselben sammelte sich vor dem Lokal »Hardtke«. Inzwischen wurde die Polizeikette Lietzenburger Straße ÖTV-Platz quer über die Meinekestraße gebildet, so daß sich nun dort keiner mehr entfernen konnte. Auf Veranlassung des Zeugen Mende wurden die Demonstranten, die sich vor Hardtke angesammelt hatten, von einer Polizeikette umschlossen. Unmittelbar nach 16.44 Uhr forderte Selle im Lautsprecherwagen die Demonstranten auf, die Meinekestraße in Richtung Lietzenburger Straße zu verlassen. Dabei wurde die Polizeiabsperzung kurzfristig geöffnet, so daß sich aus dem Kreis vor dem Lokal Hardtke 30 bis 50 Demonstranten entfernen konnten. Anschließend daran bis 16.48 Uhr sprach der Zeuge Textor zu den Demonstranten und wies sie darauf hin, daß sie umstellt sind und sich als festgenommen betrachten müssen. Unter diesen Festgenommenen war der Angeklagte Brandt. Außerdem aber auch Teufel, Langhans, Schlotterer und Bayerlein. Nachdem die Festgenommenen abtransportiert worden waren, fand sich an dem Festnahmeort eine Literflasche Spiritus mit Putzklappen zur Herstellung von Molotow-Cocktails, eine Schreckschußwaffe, eine Sprühdose mit Selbstverteidigungsmittel, feststehende Messer, Totschläger usw. Diese Gegenstände haben vorher nicht vor dem Lokal Hardtke gelegen.

Der Angeklagte kann sich nicht darauf berufen, daß er sich in der Meinekestraße habe entfernen wollen, das aber nicht mehr habe tun können. Denn er ist noch auf dem Kurfürstendamm deutlich dreimal mindestens zum Verlassen des Kurfürstendamms und zur Räumung der Straße aufgefordert worden von zuständigen Polizeibeamten, und die Aufforderung war auch nur so zu verstehen, daß sich die Demonstranten entfernen und zerstreuen sollten. Das wollte der Angeklagte gar nicht, und er hätte sich auch noch, obwohl es darauf nicht mehr ankommt, in der Meinekestraße entfernen können, wenn er es gewollt hätte. Er behauptet selbst nicht, daß er an der Lietzenburger Straße bereits eine geschlossene Polizeikette von seinem Standort vor dem ÖTV-Parkplatz gesehen hat. Das Gericht kann nicht von den angegebenen Uhrzeiten ausgehen, weil diese Zeiten offenbar divergieren. Dennoch hält es die beantragte Vernehmung des Polizeioberrats Iwicki nicht für geeignet, diese Differenzen aufzuklären. Nach der Bekundung des Zeugen Textor gehen nach und nach die Meldungen bei der Zentralstelle ein, so daß auch durch die Vernehmung des Zeugen nicht mit Sicherheit die einzelnen Zeiten festgestellt werden können. Auch die Vernehmung des Zeugen Abelt, der sich zur Zeit noch in Urlaub befindet, ist nicht geeignet, die

zeitlichen Differenzen auszuräumen. Das Gericht muß bei der Aussage der Zeugen von den Tatsachen ausgehen. (...)

Das Gericht hat zu prüfen, ob dieser Angeklagte noch einem Jugendlichen gleichgestellt werden kann, oder ob bereits Erwachsenenstrafrecht Anwendung finden muß.

Der Angeklagte ist ein körperlich zarter, mittelgroßer junger Mann, der in der mehrere Tage dauernden Hauptverhandlung höflich und bescheiden auftrat. Er ist sehr intelligent und hat mit guten Erfolg das Abitur abgelegt. Seit der Übersiedlung der Eltern nach Bonn hat der Angeklagte in Berlin ganz selbständig gelebt. Er ist politisch sehr interessiert und hat sich eine ganz feste Meinung in politischer Hinsicht über das, was sein soll und was nicht gut ist, gebildet. Diese Ansicht ist für ihn unumstößlich, obwohl sie rein theoretisch ist und dem Angeklagten begreiflicherweise bei seiner Jugend jede praktische Erfahrung fehlt. Seine theoretische, feste, politisch-links gerichtete Auffassung liefert ihm den Informationen gleichgesinnter Erwachsener aus, ohne daß er den vorhandenen Verstand benützt, um sich selbst ein Urteil zu bilden. Das hat der Angeklagte deutlich an der Frage der Nothilfe zugunsten Fritz Teufel demonstriert. In dieser Auffassung ist er sich völlig einig mit seinem Verteidiger, Rechtsanwalt Mahler. Diese seine einseitige und noch nicht erprobte und an der Praxis nicht nachgeprüfte Einstellung bringt es auch mit sich, daß er in einer Protesthaltung gegenüber seinem Vater steht. Tatsächlich hat sich der Vater der Erziehung seiner Kinder wenig widmen können, weil er durch seine politische Aktivität in zunehmendem Maße beansprucht wird. Gerade für den intelligenten Angeklagten wäre es ratsam gewesen, daß sich der väterliche Einfluß in der gebotenen Weise geltend machen können. In der Frage der Nothilfe zugunsten Teufel zeigt der Angeklagte eine geradezu kindlich-naive Einstellung. Bei der Frage der Anwendung des Jugendstrafrechts nach § 105 Abs. 1 Ziffer 1 JGG ist die Gleichstellung mit einem Jugendlichen nicht schon dann auszuschließen, wenn einer der beiden Entwicklungsprozesse, nämlich der geistigen und der sittlichen Entwicklung über den für einen Jugendlichen kennzeichnenden Stand hinausgekommen ist. In der heutigen Zeit ist unter Heranwachsenden seines Milieus häufig festzustellen, daß der geistige Entwicklungsstand dem sittlichen vorausgeeilt ist. Das Gericht kann daher gemäß § 105 Abs. 1 Ziffer 1 JGG Jugendstrafrecht anwenden. (...)

Die folgenden Bemerkungen scheinen dem Urteil angemessener zu sein als die Würdigung durch einen Juristen:

Heilige Familie. Wie alle bürgerlichen Verhältnisse werden auch die der Familie an ihrer privatrechtlichen Makellosigkeit gemessen. Die Legalität der Geburt des Angeklagten steht daher konsequenterweise hervorgehoben im ersten Satz. Sie ist die juristische und d. h. eigentliche Voraussetzung für die im Folgenden beschriebene Entwicklung des Angeklagten in seiner Familie. Daß er mit zwei jüngeren Brüdern im Haushalt seiner Eltern aufgewachsen ist, läßt ein normales, gesundes, harmonisches Familienbild vermuten. Doch eine erste Trübung stellt sich ein mit der Erwähnung jener ›Halbschwester‹, die Peter Brandt ›außerdem‹ noch hat. Der Pferdefuß liegt nicht in der Halbschwester, sondern in ihrer be-

sonderen Erwähnung, exakt: im ›außerdem‹, welches sie als ein nicht so recht und rechtlich zur Familie gehörendes Anhängsel vorstellen läßt.

Die eigentliche Tragik jedoch beginnt mit dem Einbruch der *res publica* in die *res privata*. Indem der Vater Bonner Außenminister wird, desintegriert sich die Familie. Der Hauptteil verläßt die Heimatstadt, der Sohn bleibt allein zurück. ›Ein körperlich zarter, mittelgroßer junger Mann‹ – wie wird sein künftiges Schicksal sich gestalten?

Er ist ausgeliefert. Ohne väterliche Autorität, ja sogar ›in offenem Gegensatz zu den politischen Anschauungen seines Vaters‹, möbliert und in Vollpension lebend, ist er ein Freiwild für bestimmte Erwachsene.

Theorie und Praxis. Politik ist das familiärer Innigkeit schlechthin feindlich entgegenstehende Außen. Hinzunehmen als notwendiges Übel ist sie allenfalls als institutionalisierte, als, beispielsweise, Ministeramt, als Autorität. Sie ist Sache der Väter.

Außerhalb der Administration, gar von Söhnen betrieben, ist Politik nicht normal. Es ist da Theorie im Spiel. (Der Angeklagte als Beispiel: für ihn ist seine politische Ansicht ›unumstößlich, obwohl sie rein theoretisch ist‹.).

Eine Dialektik von theoretischer Intelligenz und sittlicher Schwachheit ist am Werk. Durchs Fehlen der väterlichen Autorität ist die Intelligenz des Angeklagten führungslos, sich selbst überlassen. Rein theoretisch bildet sie ›sich eine ganz feste Meinung in politischer Hinsicht über das, was sein soll und was nicht gut ist‹. Unheimlich, gesundem Verstand nicht faßbar ist solche Theorie, die sich außerhalb der Reichweite der Autorität gebildet hat. So kann der gesunde Verstand inhaltlich auch weiter nichts über sie aussagen. Zu vermuten, nein, zu behaupten steht nur, daß auch Theorie ohne Autoritätsbindung nicht auskommt, und zwar gerade sie um so weniger, weil sie des gleichsam natürlichen Regulativs des praktischen Lebens entbehrt. Ihre Ungebundenheit und Haltlosigkeit prädestiniert sie zum Manipulationsobjekt, und sie kann sich dessen nicht erwehren, so fürchtet der gesunde Verstand, weil ihr die schimmernde Wehr von Erfahrung und Praxis fehlt. Die schiefe Bahn der Theorie also, auf die der Angeklagte sich einmal begeben hat, führt ihn notwendig dunklen Mächten zu, ›liefert ihn den Informationen gleichgerichteter Erwachsener aus, ohne daß er den vorhandenen Verstand benützt, um sich selbst ein Urteil zu bilden‹.

Das praktische Leben. Der Sohn, der ›in einer Protesthaltung gegenüber seinem Vater steht‹ hat eine ›einseitige und noch nicht erprobte und an der Praxis nicht nachgeprüfte Einstellung‹. Die Probe aufs Exempel dieses Satzes reproduziert deutsche Lebensweisheiten: Praxis ist, wenn man nicht protestiert. Einseitig ist, wer nicht für gut befindet, was ist. Gesellschaftliche Praxis bedeutet die Anerkennung von überlieferter autoritärer Herrschaft.

Wer, wie der Angeklagte, seine Einstellung an solcher Praxis noch nicht gleichgeschaltet hat, hat eine ›geradezu kindlich-naive Einstellung‹. Theorie insgesamt, jener Praxis entgegengestellt, vermag so jederzeit als kindliche Naivität denunziert oder bemitleidet zu werden – je nach tagespolitischer Situation. Moabit grüßt BILD.

Wie es gewesen ist. Die entente administrative zwischen Polizei und Justiz setzt die Sprache einer Zerreißprobe aus. Es gibt die offizielle Richtlinie, wonach Demonstranten die Akteure, Polizisten bloße Ordnungsfaktoren, Komparsen sind. Die philologische Wirklichkeit ist umgekehrt. Die Polizei tritt, grammatisch zweifelsfrei zu identifizieren, als Subjekt der von ihr initiierten Aktionen auf.

Und damit ist sie nicht nur grammatisches Subjekt, sondern reales, einwirkend auf Demonstranten als Dativ- und Akkusativobjekte. Subjekte im Sinne realen Handelns wie in dem der normativen Grammatik werden die Demonstranten der Urteilsbegründung nur dann, wenn sie als drohend der Polizeikette gegenüberstehend vorgestellt werden sollen, wenn sie ›unter lautem Gejohle untergehackt geschlossen‹ irgendwo einbiegen, wenn sie sich als ›Kern‹ versammeln.

Deutlicher noch schlägt sich die Kumpanei der dritten mit der zweiten konstitutionellen Gewalt sprachlich nieder, wenn es um Zeugenaussagen geht.

Zeugen und Zeugen sind nicht dasselbe. Die Glaubhaftigkeit a priori, die polizeilichen Zeugen vor Gericht zugebilligt wird, ist nur ein erster Schritt. Ihm folgt der nächste, daß polizeiliche Aussagen gar nicht mehr als Zeugenaussagen auftreten, sondern als indikativische Tatsachenfeststellungen des Gerichts. Wenn es heißt, daß die ›sehr lauten Aufforderungen‹ der Polizeilautsprecher ›nicht (zu) überhören‹ waren, und ›daß alle Demonstranten die Aufforderungen der Polizei gut hören konnten‹, so muß man in der Tat annehmen, das Gericht sei tempore delicti selbst anwesend gewesen.

Auf der anderen Seite die anderen Zeugen. Deren Subjektivität, ja verbohrt Böswilligkeit wird suggeriert, indem nicht das, was sie sagen, wiedergegeben, sondern insistiert wird auf einem vermuteten Willen des Zeugen, die Unwahrheit zu sagen. So heißt es von der Freundin des Angeklagten: ›Auch sie will nur diese eine Aufforderung gehört haben.‹ Dies übrigens nicht ohne den vorangegangenen Hinweis, daß sie ›ebenfalls angeklagt‹ sei.

Wolfgang Schivelbusch

Urteil des Amtsgerichts München vom 7. 6. 1968

(Der Angeklagte) wird wegen eines Vergehens des Aufruhrs in Tateinheit mit einem Vergehen des Landfriedensbruchs, einem Vergehen der Sachbeschädigung und einem Vergehen der Verletzung der Parlamentsbannmeile gemäß §§ 115 I, 125 I, 303, 106 a I, 73 StGB
zur Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Aus den Gründen:

I. . . .

II.

Am 31. 1. 1968 gegen 21.30 Uhr forderte der Angeklagte im Deutschen Museum in München Teilnehmer einer dortigen Versammlung auf, einen Demonstrationzug zum Griechischen Generalkonsulat in München, Steinsdorfstr. 10, durchzuführen. Nachdem dem Angeklagten mitgeteilt worden war, das Konsulat liege in der Bannmeile des Bayerischen Landtages, die Durchführung einer Demonstration sei daher verboten und strafbar, stellte der Angeklagte seine Aufforderungen ein. Wenig später begab er sich zum Griechischen Generalkonsulat, wo sich inzwischen ca. 150 bis 200 Personen zu einer Demonstration zusammengefunden hatten.